



Information zum Finanzierungsnachweis

Bei Visa-Anträgen zum Studium bzw. Sprachkurs muss ein formeller Finanzierungsnachweis in der Regel für das erste Jahr des geplanten Aufenthalts (bei kürzeren Aufenthalten für einen entsprechend kürzeren Zeitraum) vorgelegt werden.

Die Finanzierung kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

A) Sperrkonto

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes unter folgendem Link:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>

Diese Art des Finanzierungsnachweises wird von der Botschaft ausdrücklich empfohlen. Auf dem Konto muss sich mindestens der Betrag befinden, den das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) für den Aufenthaltszeitraum als Student vorsieht. Derzeit sind dies **853,- € pro Monat, also 10.236,- € im Jahr**.

Der Kontoinhaber kann pro Monat nur auf jeweils 1/12 dieses Betrags zugreifen. Die Eröffnung eines Sperrkontos ist grundsätzlich bei jedem Geldinstitut möglich, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist.

Bei Beantragung des Visums soll eine aktuelle Bescheinigung des Geldinstituts in Deutschland über das Guthaben auf dem Sperrkonto vorgelegt werden. Spätestens bei Abholung des Visums muss die entsprechende Bescheinigung vorliegen; eine Visumerteilung ist andernfalls in der Regel nicht möglich.

B) Verpflichtungserklärung:

Eine weitere Möglichkeit zum Nachweis der Finanzierung ist die Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 - 68 AufenthG. Mit dieser Verpflichtungserklärung verpflichtet sich eine (üblicherweise in Deutschland lebende) Person die während des Aufenthalts in Deutschland anfallenden Kosten zu übernehmen und auch für die Kosten einer ggf. erforderlichen Abschiebung aufzukommen.

Eine Verpflichtungserklärung kann bei der für den deutschen Wohnort des Erklärenden **zuständigen Ausländerbehörde** abgegeben werden. Über die vorzulegenden Unterlagen sollte sich der Verpflichtungsgeber bei der jeweiligen Behörde informieren.

Auf der Verpflichtungserklärung muss explizit der Zweck des Aufenthalts angegeben sein. Eine Verpflichtungserklärung mit der Anmerkung „Zum Zwecke des Besuchs“ ist für einen Visumantrag zum

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Sprachkurs/Studium nicht ausreichend. Die Verpflichtungserklärung darf nicht älter als sechs Monate sein.

Im Ausnahmefall kann eine Verpflichtungserklärung bei einer deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Die Akzeptanz für das Visumverfahren kann jedoch nicht garantiert werden, da die weitreichenden Prüfungspflichten im Ausland nicht vollumfänglich wahrgenommen werden können und daher auf der Verpflichtungserklärung in der Regel nicht kenntlich gemacht werden kann, dass die Bonität nachgewiesen, sondern höchstens glaubhaft gemacht wurde. Soweit Interesse an der Abgabe einer Verpflichtungserklärung an einer deutschen Auslandsvertretung besteht, sollte sich der Interessent mit der betreffenden Auslandsvertretung hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen und Terminvereinbarung vorab in Verbindung zu setzen.

C) Stipendium

Die Finanzierung eines Studien- oder Sprachkursaufenthaltes kann auch durch ein Stipendium einer deutschen oder europäischen öffentlichen Stelle nachgewiesen werden. Es ist hierzu die Vorlage einer Stipendienbescheinigung auf Deutsch oder in deutscher Übersetzung mit Angabe des Zwecks, zu dem das Stipendium gewährt wird, Dauer und Höhe des Stipendiums notwendig.

Soweit das Stipendium den Mindestbetrag von 853,- €/Monat nicht vollständig abdeckt, muss ergänzend ein weiterer Finanzierungsnachweis vorliegen (z.B. Eröffnung eines Sperrkontos, auf welchem der Differenzbetrag eingezahlt wird oder Nachweis über eigenes Vermögen).

D) Eigenes Vermögen

In einzelnen Fällen kann die Finanzierung durch eigenes Vermögen des Visumbewerbers, seiner Eltern oder eines Sponsors nachgewiesen werden. Diese Möglichkeit kommt vor allem in Betracht, wenn ein Teil der Finanzierung bereits gesichert ist, z.B. durch ein Stipendium, und/oder die Einkommens- und Vermögensverhältnisse deutlich über dem geforderten Mindestbetrag liegen.

Die Eröffnung eines Sperrkontos ist auch in diesem Fall erforderlich, jedoch erst nach Einreise nach Deutschland.

Soweit Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit der deutschen Botschaft Madrid auf (per E-Mail unter info@madrid.diplo.de oder durch das Kontaktformular auf unserer Website: <https://spanien.diplo.de/>)

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 319 75 08
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Málaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.spanien.diplo.de